

Bejahendenfalls wäre zwecks Namhaftmachung eines solchen an das BKA.-A.A. heranzutreten. Die Kosten müssten von der Rep.Österr. getragen werden.

→ bei Eins. der FP, lieber gem. einer tel. Rückfrage, die Tagatzung abzuwickeln für etwas weniger. Das geht von früher her bleibt er halt stehen weil im Falle der wechsellagerung das nicht geht mit nach dem führt.

) Sie sind zu, formell mittelständigen Fällen den noch gegen Staat und die Behörde, um Rückstellungen des B. bei der FP sich für die hier vorliegenden

Im Hinblick auf den Wert des streitverfangenen Gemäldes (1 Mill. Dollar) und auf die von der Prok. aufgezeigten bisherigen Methoden Dr.'s Stern im Rückstellungsverfahren kann dem Antrag der Prok. um Genehmigung der Verrichtung der Beweistagsatzung in München zugestimmt werden. Die Umstände lassen auch die Heranziehung eines deutschen Rechtsanwaltes bei der Tagsatzung als erforderlich erscheinen, da der Vertreter der Finanzprok. mit dem deutschen Prozessrechte naturgemäss nicht in der gleichen Weise, wie ein deutscher Anwalt vertraut sein kann.

Nach Rücksprache mit der Finanzprok. wäre es erforderlich, dass vom BM.f.F. direkt an das BKA-AA herangetreten wird. In diese Sinne wäre daher auch das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten um Namhaftmachung eines geeignet erscheinenden Rechtsanwaltes in München zu ersuchen.

Es hätte schon zu ergehen:

Betr.: w.e. zur do.Zl. 8432/53-VI.

Dringend!

An die Finanzprokuratur,

Wien I.,  
Rosenbursenstr.1.

Das BM.f.F. ist damit einverstanden, dass bei der vom Amtsgericht München anzuberaumenden Beweistagsatzung in der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich durch einen Vertreter der Finanzprok. interveniert wird.

Folgt Einlageblatt.

→ bei durch in einem Einverständnis aufzuweisen ist in der Prok.

- wenn erforderlich sind,

95a

Der Bericht der Österreichischen Verbindungsstelle in der Amerikanischen Zone Deutschlands sowie das vorliegende Vollmachtsformular wären der Finanzprokurator zur Kenntnis zu bringen bzw. zu übermitteln.

Der gleichzeitig anher gelangte Handakt des BKA in geschäftlicher Angelegenheit wäre denselben rückzuleiten, da die Übermittlung an das h. u. a. ein konstatierbares technisches Versehen darstellen dürfte.

Den Sachverhaltsdarstellungen bezüglich des rückstellungenverfangenen Bildwerkes "Pfennigberger Schmerzensmann" zufolge, (muss dieser Kunstgegenstand als ehemaliges Vermögen Adolf Hitlers angesehen werden, welches <sup>in</sup> Hinblick auf den eingetretenen Vermögensverfall in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangen ist. Die Zuständigkeit der Rückstellungskommission ist daher nicht gegeben.

Die Rückstellung des Bildwerkes könnte lediglich nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes bei der zuständigen FLD begehrt werden.)

Von der Erfassung des Kunstgegenstandes als verfallenes Vermögen wäre auch das Bundesdenkmalamt in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig wäre das Bundesdenkmalamt um Mitteilung zu ersuchen, ob sich weitere Kunstgegenstände in Verwahrung des genannten Amtes befinden, die seinerzeit von Dir. Posse über Auftrag Adolf Hitlers für das Führermuseum in Linz gekauft wurden.

Es hätte demnach zu ergehen!

I.

An die

Finanzprokurator,  
Wien I.,

Betr.: w.e., zur do. Zl. 11.748/53-Abt. VI.

Die Österreichische Verbindungsstelle in München hat nunmehr auf Grund des seinerzeitigen ha. Ersuchens für die Intervention eines deutschen Rechtsanwaltes bei der Beweistagsatzung in München in der Rückstellungssache Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich, wegen Rückstellung des Gemäldes "Der

folgt Einlageblatt

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Van Vermeer hat die Rückstellungskommission Wien lt. Bericht der Finanzprok. im Rechtshilfewege das Amtsgericht München um Vernehmung des Dr. Kajetan Mühlmann als Zeugen ersucht. Beweisthema soll insbesondere die Frage, ob Hitler das Bild persönlich oder für das Deutsche Reich erworben hat und ob beim seinerzeitigen Ankauf des Bildes der Verkäufer unter Zwang gestanden sei, sein. Die Rückstellungskommission hat das Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht München, ohne vorher der Finanzprok. oder dem Antragsgegner Gelegenheit zur Ausserung zu geben, abgesandt.

Die Finanzprok. weist im übrigen auf mehrere Umstände im gegenständl. Rückstellungsverfahren hin, die als untragbar bezeichnet werden müssen. Der Senatsvorsitzende, LGR. Dr. Scheidl, ist bereits seit 1. Jänner 1953 dem Arbeitsgericht zugeteilt und trifft weiter in gegenständl. Rückstellungsangelegenheit Entscheidungen. Nach Ansicht der Finanzprok. entspricht dies nicht den Grundsätzen der Geschäftsverteilung. Die Finanzprok. wird daher, sofern die noch im Gang befindlichen Erhebungen die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen bestätigen, an das vorgesetzte Präsidium der Rückstellungskommission herantreten.

Auffallend ist auch die Eile, mit welcher dem Antrag des Rückstellungswerbers auf Einvernahme des Dr. Kajetan Mühlmann stattgegeben wurde, während dem bereits seit 10.10.1952 eingebrachten Antrage auf Einvernahme des Prof. Hofrat Dr. Sperl noch keine Erledigung zuteil wurde, obwohl der Zeuge bereits 91 Jahre alt ist und die Einvernahme daher dringlich erscheint.

Die Prok. führt auch weiters aus, dass die bisherigen Methoden des Vertreters des Rückstellungswerbers, Dr. Stern, die unbedingte Anwesenheit der Prok. bei der Beweistagfahrt beim Amtsgericht München erforderlich erscheinen lassen. Ausserdem erachtet es die Prok. für erforderlich, dass aus Vorsichtsgründen ein deutscher Rechtsanwalt zur Mitwirkung herangezogen wird, um etwaige Behinderungen des Fragerechtes der Prok. von vornherein auszuschalten.

Die Prok. ersucht daher um grundsätzliche Genehmigung zur Verrichtung der Beweistagsatzung in München und um Mitteilung, ob der Intervention eines deutschen Rechtsanwaltes zugestimmt wird.

145

Stellung genommen, dass die Flüssigmachung dieses Betrages aus Mitteln des Deutschen Eigentums nicht möglich wäre, da eine solche Verfügung der Zustimmung der Besatzungsmächte bedürfte, die jedoch bei der gegebenen Sachlage nicht zu erwarten ist. Die Abteilung 33 regt an, die Kosten durch die Finanzprokuratur im Rückstellungsverfahren geltend zu machen. Dies ist jedoch laut Rücksprache mit der Finanzprokuratur nicht möglich, da die Finanzprokuratur in Rückstellungsverfahren nur aus Gründen des öffentlichen Interesses interveniert und die dadurch entstehenden Kosten auch aus eigenem zu tragen hat.

Der vorliegende Wiederaufnahmsantrag ist unzulässig.

Bei der Sicherstellung verfallener Vermögenswerte nach dem VvVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47, handelt das BMf. Finanzen als Verwertungsstelle zwar als Hoheitsbehörde, jedoch gelten hiefür eigene, nämlich die im VvVvG 1947 festgelegten, Verfahrensregeln. Gem. § 15 leg. cit. sind dingliche und obligatorische Ansprüche gegen das Verfallsvermögen bei der Verwertungsstelle anzumelden, welche dieselben anerkennen oder ablehnen kann. Im Falle der Ablehnung steht dem Anspruchswerber die Möglichkeit der Beschränkung des Zivilrechtsweges offen. Eine Wiederaufnahme des Sicherstellungsverfahrens ist jedoch nicht vorgesehen. Hierbei kann auch nicht subsidiär die Bestimmung des § 69 AVG herangezogen werden, da die Verfahrensregeln des primär anzuwendenden VvVvG 1947 eine solche Wiederaufnahme geradezu ausschliessen.

Ausserdem kann dem Wiederaufnahmewerber im Verfahren vor der Verwertungsstelle keine Parteienstellung zuerkannt werden. Der Einschreiter hat lediglich einen auf Grund der Rückstellungsbestimmungen geltend zu machenden Rückstellungsanspruch, worüber jedoch nur die hiezu berufenen Behörden (Rückstellungskommission bzw. FLD.) zu entscheiden haben. Für die Parteienstellung im Verfahren vor der Verwertungsstelle ist jedoch ein solcher Anspruch nicht ausreichend.

Schon aus diesen formellen Gründen ist der Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig zurückzuweisen.

Ohne Belang für die gegenständliche Entscheidung wäre materiell rechtlich noch zu bemerken, dass die vom Antragsteller vorgebrachte neue Tatsache für die Frage, ob das gegenständliche

folgt Einlageblatt

Der Einschreiter hat am 29.12.1952 bei der FLD. einen neuerlichen Rückstellungsantrag eingebracht, den diese am 10.1.1953 wegen Verspätung zurückgewiesen hat. Näheres ist der Abt. 34 nicht bekannt, da eine Berufung hiegegen nicht eingebracht worden ist. Der diesbezügliche Bescheid der FLD. Salzburg vom 10.1.1953, ~~10.1.1953~~, Zl. 133/1-IVR-1952, ist der Abt. 31 sowohl vor als auch nach Rechtskraft zugekommen.

Nach dem der Abt. 34 bekannten Tatbestand ist die Veräußerung des Kunstwerkes nicht durch den Eigentümer, sondern durch dessen Bruder erfolgt, Es ist nun ohne weiteres denkbar, dass der Parteienvertreter ~~xxx~~ versuchen wird, geltend zu machen, dass hier ein Vertrag zufolge des Grundsatzes "Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet" angefochten wird und dass daher die ordentlichen Gerichte über die Gültigkeit des Vertrages zu entscheiden haben werden. Allerdings wäre es möglich, dass dem § 367 ABGB entgegengehalten wird, weil ja anscheinend der Kläger selbst die Sache zur Verwahrung dem Veräußerer anvertraut hat. Ob der Tatbestand einer Entziehung vorliegt, ist auch nicht klar, da ja anscheinend ein unmittelbarer Zwang nicht ausgeübt worden ist und der Veräußerer den vollen Gegenwert und damit auch die Mittel erhalten hat, ein anderes Kunstwerk hierfür zu kaufen. Jedenfalls können sich aus dieser Tatsache noch Komplikationen ergeben.

Diesen komplizierten Tatbestand der Österr. Galerie mitzuteilen, dürfte sich allerdings nach Ansicht der Abt. 34 erübrigen. Er wäre eher vielleicht der Fin. Prok. vorsorglicherweise zur Kenntnis zu bringen; der Österr. Galerie wäre nur mitzuteilen, dass das Eigentum der Rep. Österr. nicht zweifellos feststeht.

Die Abt. 34 hat bereits wiederholt Rückstellungsfälle zu behandeln gehabt, in denen es sich um Erwerbungen für das sogenannte Führermuseum gehandelt hat, bei denen <sup>nicht</sup> festgestellt werden konnte, ob die mit dem Veräußerer verhandelnden Personen den Kaufvertrag namens des Deutschen Reiches, namens der NSDAP oder namens der Privatperson Adolf Hitlers abschlossen. Es scheint in der Regel so gewesen zu sein, dass nach mündlichen Verhandlungen dem Veräußerer ein Barbetrag oder ein Scheck gegen Ausfolgung des Kunstgegenstandes übergeben wurde.

Diese Tatsachen lassen bei allen derartigen Erwerbungen für das Führermuseum zumindest die Vermutung auftauchen, dass es sich um eine Entziehung gehandelt habe. Daher muss die Rep. Österr. damit rechnen, dass Rückstellungsanträge gestellt

Abt. 34

Von der Parteieneinsicht  
ausgeschliessen.

Ministerialbeschluss Nr. 32  
Finanzminister

Betreffend:  
Herrn Czernin - Morzin;  
Besitz eines Gemäldes von Vermeer.

Der dem Herrn Finanzminister überreichten Information ist nicht zu entnehmen, von wann sie datiert ist. Dies scheint aber aus nachstehenden Gründen von Wichtigkeit:

Czernin hatte bereits in den Vorjahren ein Rückstellungsverfahren gegen die Republik Österreich durchgeführt; seine Anträge wurden in allen 3 Instanzen abgewiesen und die oberste Rückstellungskommission hat den Antrag als einen grossen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch einen Antragsteller bezeichnet. Der Rückstellungskommission lag nämlich ein Brief vor, in dem Czernin sich für die Durchführung des Verkaufes bedankte.

Sodann hat Czernin gegen das Deutsche Reich einen Rückstellungsentrag eingebracht, der ebenfalls vor der Rückstellungskommission behandelt wird. Auf dieses Verfahren scheint sich die dem Herrn Finanzminister erteilte Information zu beziehen. Im Zuge dieses Verfahrens ist tatsächlich ein Vergleichsverfahren gemacht worden, das die Abteilung 32 am 25.8. unter Bl. 191.457/5-32/1952 in einem Schreiben an die Finanzprokurator abgelehnt hat. Diese Ablehnung erging einvernehmlich mit der Abteilung 33, der die Verwaltung des deutschen Vermögens obliegt und war vor Abfertigung des Sekretariats des Herrn Finanzministers vorgeschrieben, wo sie am 26.8. vidiert wurde.

Inzwischen hat sich aber die Situation insofern geändert als zufolge Entscheidung des Volksgerichtes Wien vom 2.11.51. Vg la Vr 68/52, Nr 3352-14, das Vermögen Adolf Hitlers verfallen erklärt worden ist. Nun hat aber der Kaufvertrag über dieses Bild auf Adolf Hitler persönlich gelaufen, zur weiteren Behandlung des Rückstellungsbegehrens nicht die Rückstellungskommission sondern die W.K. Wien zuständig wäre. Bei dieser ist aber laut telephonischer Mitteilung der Dienststelle für Vermögensverwaltung...

Das BKA-AA legt nunmehr den von ha. erbetenen Bericht der Österreichischen Verbindungsstelle in München über die Namhaftmachung eines geeigneten deutschen Rechtsanwaltes, welcher bei der Beweistagsatzung in München in der Rückstellungssache Czernin-Korzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des Bildes "Der Künstler in seinem Atelier" zur Intervention herangezogen werden kann, vor. Die Österreichische Verbindungsstelle in München bringt den Münchner RA Dr. Alexander Bayer, München, Fürstenfelderstr. 10, in Vorschlag. <Der Genannte ist nach den Erfahrungen der Verbindungsstelle als ~~äußerst~~ seriös und bei den Gerichten bestens eingeführt zu betrachten. Nach einer informativen Aussprache hat sich derselbe auch bereit erklärt, die Interessen der Finanzprokuratur in gegenständlicher Angelegenheit vor den deutschen Gerichten zu vertreten.>

Gleichzeitig wird auch ein Vollmachtsformular, lautend auf Dr. Alexander Bayer, in Vorlage gebracht.

Nach den Erhebungen der Österreichischen Verbindungsstelle in München dürfte die Beweistagsatzung um den 10.3.1953 stattfinden. Nach Rücksprache mit der Finanzprokuratur, welche bereits die Ladung für die anberaumte Tagsatzung erhalten hat, findet dieselbe erst am 26.3.1953 statt.

Die Finanzprokuratur legt einen ihr zugekommenen Rückstellungsantrag der Antragsteller Dr. Franz und Dr. Helene Erlach gegen 1.) Rep. Österreich, 2.) Adolf Hitler und 3.) Deutsches Reich mit dem Ersuchen um Stellungnahme vor. Der Rückstellungsantrag wurde bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zu Zl. 63 RK 55/53 eingebracht. Die Frist zur Gegenäußerung läuft am 30.3.1953 ab.

[Aus den bereits in den Vorakten erliegenden Unterlagen über das in gegenständlicher Rückstellungsangelegenheit rückbegehrte Bildwerk "Pfennigberger Schmerzensmann" ist zu ersehen, dass bei dem Kauf dieses Kunstgegenstandes die gleichen Personen wie bei dem Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" auftraten. Der "Pfennigberger Schmerzensmann" wurde im Auftrage Adolf Hitlers von Dir. Posse für das zu errichtende Führermuseum in Linz gekauft. Die Mittel hierfür stammen laut Angabe im vorliegenden Rückstellungsantrag aus Privatvermögen Adolf Hitlers. Die ursprünglichen Eigentümer haben allerdings nicht den Kaufpreis von RM 27.500.--, sondern über eigenen Wunsch den Marmorbozzetto eines kauernenden Mädchens, angeblich von Michelangelos stammend, erhalten, welcher sich noch immer im Besitz der Rückstellungswerber befindet.]